

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1965

Nr. 49

ausgegeben am 29. Dezember 1965

Gesetz

vom 10. Dezember 1965

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

§ 1

Im Gesetz über die Invalidenversicherung vom 23. Dezember 1959,
LGBl. 1960 Nr. 5, werden die nachstehenden Artikel wie folgt neu ge-
fasst bzw. aufgehoben:

Art. 19

1) Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Anstalt einen be-
sonderen Beitrag.

2) Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 5 % aller Versicherungsbei-
träge. Leistungspflichtig sind der Arbeitgeber, der Selbständigerwerbende,
der freiwillig Versicherte, der Arbeitnehmer, dessen Arbeitgeber der
Beitragspflicht nicht untersteht, und der Nichterwerbstätige. Die Art. 45
und 46 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
sind sinngemäss anwendbar.

3) Decken die Verwaltungskostenbeiträge die Verwaltungskosten
nicht, so deckt der Staat das Defizit, das nicht aus Überschüssen der
Anstalt abgedeckt werden kann.

4) Die Verwaltungskostenbeiträge sind ausschliesslich zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden. Die Verwaltung hat darüber besonders Buch zu führen.

5) Über die Verwaltungskosten ist jährlich ein Voranschlag aufzustellen, der Regierung einzureichen und dem Landtag zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 25

wird aufgehoben.

Anspruch auf Zusatzrenten für Angehörige

1. Für die Ehefrau

Art. 59

1) Rentenberechtigte Ehemänner, denen keine Ehepaar-Invalidenrente zusteht, haben Anspruch auf eine Zusatzrente für die Ehefrau.

2) Leben die Ehegatten geschieden, so ist auf Verlangen die Zusatzrente der Frau auszuführen.

Art. 60

2. Für die Kinder

1) Rentenberechtigte haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen können, Anspruch auf eine Zusatzrente.

2) Für Kinder, denen die einfache Waisenrente zustehen würde, wird die einfache Kinderrente, für solche, denen die Vollwaisenrente zustehen würde, die Doppel-Kinderrente gewährt.

3) Für Adoptiv- und Pflegekinder, die erst nach dem Eintritt der Invalidität adoptiert oder in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf Zusatzrente.

§ 2

Inkraftsetzung

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt auf 1. Januar 1966 in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Dr. Gerard Batliner
Fürstlicher Regierungschef